



Flurneuordnung Aufseß
Gemeinde Aufseß, Landkreis Bayreuth

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach
§ 41 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG –
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeit – UVPG –**

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Aufseß wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken die Genehmigung und Änderung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Zur planrechtlichen Behandlung stehen Änderungen bereits genehmigter Baumaßnahmen zum Wegevorausbau an. Weitere Informationen sind der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG vom 28.08.2023, dem Anlagen- und Maßnahmenverzeichnis vom 20.10.2023 sowie der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (UVP-VP), Stand 06.12.2023, zu entnehmen.

Für die Änderung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Das Sachgebiet Landespflege am Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken kommt aufgrund der vorgelegten Unterlagen und der durchgeführten Vorprüfung zu der Beurteilung, dass die Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Begründung:

Vorhabensbedingt finden Eingriffe in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt statt.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Neutrassierung und Entschärfung des Kurvenradius führen bei MKZ 116 262 zu einem Eingriff in Weg begleitende Strukturen. Dies betrifft einen Teilbereich einer biotopkartierten Hecke, welche in unmittelbarer Nähe versetzt werden kann, sowie die Beseitigung von zwei Bäumen.

Als Ausgleich ist vorgesehen, die zu versetzende Hecke durch das Anlegen einer Wegbegleitenden Hecke entlang des neuen Abschnitts der MKZ 116 262 zu ergänzen. Die Pflanzung dient auch als Ausgleich für den Verlust der Bäume.

Die übrigen Planänderungen werden im Zuge der festgesetzten Nachkartierung nach Abschluss der Baumaßnahmen bilanziert. Fehlende Ausgleichsflächen können im Rahmen der Neuverteilung zur Verfügung gestellt werden. Die Kompensation der Eingriffe erfolgt somit innerhalb des noch laufenden Verfahrens.

Die geplanten Änderungen des Plans nach § 41 FlurbG beeinträchtigen die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) nicht. Die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten und Nahrungshabitate bleibt im räumlichen Kontext erhalten.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“) sind nicht notwendig. Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Sonstige Schutzgüter nach UVPG

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden, Landschaft, Menschen, Wasser, Klima, Luft, kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter finden nicht oder in unerheblichem Umfang statt.

Schutzgebiete und -objekte

Das Verfahrensgebiet liegt vollständig im Naturpark Fränkische Schweiz – Franken-jura. Alle Planungen liegen im Landschaftsschutzgebiet "Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst" im Regierungsbezirk Oberfranken. Auswirkungen auf die Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.

Eingriffe in sonstige Schutzgebiete und -objekte können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Beurteilung

Durch die geplanten Änderungen kommt es nicht zur Überschreitung von Schwellenwerten, die eine UVP-Pflicht auslösen. Alle unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen durch Eingriffe in den Naturhaushalt werden als kompensierbar bewertet. Somit lässt sich ausschließen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hat.

Es wird daher festgestellt, dass für die o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bamberg, 14.12.2023
gez. Joachim Block
Baudirektor